



Satzung

über die Benutzung von Schulräumen
durch schulfremde Stellen

in der Fassung vom 09.10.1980,
zuletzt geändert am 27.02.2008

Inhalt

Seite

§	1	Grundsätze.....	2
§	2	Verhaltenspflichten.....	2
§	3	Haftung der Stadt.....	3
§	4	Haftung des Benutzers.....	3
§	5	Benutzungsentgelt.....	3
§	6	Rücktritt.....	4
§	7	Schlussvorschriften.....	4

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl 1977 S. 497) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 09.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

- (1) Räume und Einrichtungsgegenstände der Schulen können schulfremden Stellen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Räume und Einrichtungsgegenstände werden nur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die nicht gewerbsmäßig sind und kulturellen oder sozialen Zielen dienen.
- (3) Über Anträge auf Überlassung, aus denen die Art der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sein muss, entscheidet die Stadt Lingen (Ems) im Benehmen mit dem Schulleiter.
- (4) Ausgenommen von dieser Satzung sind die Sport- und Turnhallen der Stadt Lingen (Ems).

§ 2 Verhaltenspflichten

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Stadt oder ihres Beauftragten (z.B. des Schulleiters und des Hausmeisters) zu folgen. Der Schulleiter übt im Auftrage und nach Weisung des Schulträgers das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer sind insbesondere verpflichtet,
 - a) für Sauberkeit und Ordnung in den ihnen überlassenen Räumen, Vorräumen und Gängen zu sorgen;
 - b) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, dem Schulträger oder dem Hausmeister sofort zu melden.
- (3) In den überlassenen Räumen sind das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer dürfen in den Schulräumen zusätzliche Einrichtungen, wie z. B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel sowie Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers anbringen. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Besucher wieder zu entfernen.

- (5) Die durch die Beschaffung, Anbringung und Beseitigung zusätzlicher Einrichtungen entstehenden Kosten haben die Benutzer zu tragen.

§ 3 Haftung der Stadt

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Lingen (Ems) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lingen (Ems) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete.
- (3) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Stadt Lingen (Ems) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lingen (Ems) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 5 Benutzungsentgelt

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 6 Rücktritt

Die Stadt Lingen (Ems) ist berechtigt, von Vereinbarungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen zurückzutreten, wenn sie die Räume oder Einrichtungsgegenstände für eigene Zwecke dringend benötigt, wenn unvorhergesehene Bau-, Reinigungs- und sonstige Hausarbeiten vorzunehmen sind oder wenn Bestimmungen dieser Satzung von Benutzern nicht eingehalten werden.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe mit den Benutzern Vereinbarungen zu treffen, die von dieser Satzung abweichen.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.¹

Lingen (Ems), den 09.10.1980

Stadt Lingen (Ems)

gez. Klukkert

gez. Vehring

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

* Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 28 vom 15.10.1980 veröffentlicht.

** Der I. Nachtrag dieser Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 14.03.2008 veröffentlicht.